Thema 4: Rechtsanwendung (am Beispiel des Strafrechts)

- 1. Das Strafrecht ist Teil des öffentlichen Rechts.
- 2. Das Strafrecht enthält die **Rechtsnormen**, die ein bestimmtes, von der Rechtsordnung nicht zugelassenes **Verhalten mit Strafe** bedrohen.

Aufbau eines Rechtssatzes im Strafrecht

Tatbestand	\(\)	Rechtsfolge
(strafbare Handlung)		(Strafe)

- 3. Gliederung
 - 3.1. Ziviles Strafrecht
 - 3.2. Militärisches Strafrecht
- 4. Die wichtigsten Strafnormen enthält das **Schweizerische Strafgesetzbuch** (StGB). Zusätzlich gibt es Nebenstrafgesetze (z.B. Steuerstrafrecht, Strafrecht im Gewässerschutz).
- 5. Es gibt drei Gruppen von strafbaren Handlungen:

Begriff	Strafe	Beispiele

- 6. Ferner wird zwischen Antragsdelikt und Offizialdelikt unterschieden.
- 7. **Grundsätze** zum Strafrecht
 - 7.1. "Keine Strafe ohne Gesetz"
 - 7.2. Die Schweiz kennt das Verschuldensstrafrecht. Nötig ist Vorsatz oder Fahrlässigkeit, d.h. ein **subjektives Verschulden**.
 - 7.3. Aus 7.2. folgt, dass beim Tatbestand einer strafbaren Handlung zwei unterschiedliche Elemente zu berücksichtigen sind.

Thema04.doc Seite 1

die mit Strafe bedrohte Handlung	+	Verschulden des Täters
(objektives Element)		(subjektives Element)

- 7.4. Beim subjektiven Element sind die folgenden 4 Fragen zu beantworten (StGB 63 ff.):
 - ① Wie gross ist das Verschulden des Täters?
 - ② Welches ist der Beweggrund (das Motiv) des T\u00e4ters?
 - 3 Wie sieht das Vorleben des T\u00e4ters aus?
 - Welches sind die persönlichen Verhältnisse des Täters?

Bei der Beantwortung dieser Fragen kann sich eine Strafmilderung oder aber eine Strafschärfung ergeben.

- 8. **Uebungen** zum Strafrecht I: Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben
 - 8.1. Lesen Sie die Art. 111-117 und 122 StGB und erstellen Sie eine Tabelle, aus der die Unterschiede der in diesen Artikeln angeführten strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben ersichtlich werden.
 - 8.2. Ein Verbrecher, der schon mehrere Raubüberfälle begangen hat und eben aus der Strafanstalt entlassen wurde, begeht abends, kurz vor Schalterschluss, einen Ueberfall auf eine Bank. Nachdem er am Schalter das ausgehändigte Geld eingepackt hat, bemerkt er, wie ein Angestellter den Alarmknopf drückt. Deshalb zieht er seine Pistole und schiesst den Angestellten nieder.
 - 8.3. Oswald Eigner ist ein unbescholtener Einzelgänger. Sein Nachbar, Leo Haller, macht sich oft lustig über ihn und verspottet sein Hobby (Rosenzucht). Häufig erzählt Haller auch Unwahrheiten über das Familienleben von Eigner.
 - An einem Abend erhält Eigner den Besuch eines Gemeinderates. Haller sucht die beiden im Garten auf und provoziert Eigner. Als er dem Gemeinderat erzählt, man sollte die Tochter von Eigner bevormunden, weil Eigner keine Kontrolle mehr über sie habe, versetzt dieser Haller einen starken Schlag. Haller fällt unglücklich auf einen Steinsockel und stirbt später völlig unerwartet, auch von den Aerzten nicht erwartet an den Folgen der Verletzung.
 - 8.4. Eine Skipiste ist sehr gut markiert. An einer engen Stelle ist eine Warntafel angebracht. Mitten im Engnis bleibt Kurt Hug stehen. Hanspeter X fährt mit hohem Tempo in das Engnis hinein, prallt mit Hug zusammen, und Hug stürzt so unglücklich, dass er sofort stirbt. Bei der Abklärung des Sachverhalts erklären Skiliftangestellte, dass sie Hanspeter X schon häufig wegen unvorsichtigem Fahren ermahnt und ihm vor einiger Zeit sogar einmal am Sonntag das Skiliftabonnement entzogen hätten.
 - 8.5. Ein Automobilist hat nachts einen von rechts kommenden Velofahrer übersehen und ihn tödlich verletzt. Die Rekonstruktion des Unfalls hat ergeben, dass der unbescholtene Automobilist nur etwa eine halbe Sekunde Zeit hatte, um die Verkehrssituation zu überblicken. Ausserdem war das Fahrrad schlecht beleuchtet.

Thema04.doc Seite 2